

Merkblatt Beamtenversorgung Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege

1. Dezember 2020



	Seite
1. Allgemeines	2
2. Zuordnung von Kinderzuschlägen	2
3. Kinderzuschlag	3
4. Kindererziehungsergänzungszuschlag	3
5. Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag	3
6. Kinderzuschlag zum Witwengeld	4
7. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen	4
8. Sonstige Auswirkungen von Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten	4

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
versorgung@kvbw.de

1. Allgemeines

Dieses Merkblatt gilt für die Zuschläge für Kindererziehung und Pflege nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) ab dem Jahr 2011.

Für Versorgungen mit Bestandsschutz nach Artikel 62 § 4 des Dienstrechtsreformgesetzes (DRG) sind weiterhin die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung anzuwenden.

Für Zeiten der Kindererziehung und für Zeiten der Pflege sieht das LBeamtVGBW Zuschläge zum Ruhegehalt vor.

Die Zuschläge gehören zur Versorgung; sie sind Bestandteil des Ruhegehalts und werden daher ggf. auch um den Versorgungsabschlag vermindert. Das um die Zuschläge erhöhte Ruhegehalt unterliegt den beamtenrechtlichen Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften und gehört zur Bemessungsgrundlage der Hinterbliebenenbezüge. Die Zuschläge nehmen, sofern in den nachfolgenden Erläuterungen nichts Gegenteiliges vermerkt ist, an den Anpassungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben teil.

Die Zuschläge werden nicht neben der Mindestversorgung und nur bis zum Erreichen des Höchstbetrags gezahlt, der sich ergibt, wenn der Berechnung des Ruhegehaltes der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 v. H. zugrunde gelegt wird.

Zuschläge für Kindererziehung und Pflege kommen grundsätzlich nur in Frage für Zeiträume vor oder in einem aktiven Beamtenverhältnis. Im Ruhestand kann kein Anspruch mehr begründet werden.

War der Beamte **wegen der Erziehung eines Kindes bzw. wegen Pflege in der gesetzlichen Deutschen Rentenversicherung (DRV) pflichtversichert**, stehen entsprechende Zuschläge zu, solange die Wartezeit in der DRV nicht erfüllt ist. Dies gilt auch für Kindererziehungszeiten, die aus einem früheren Beamtenverhältnis bei einer späteren Versorgung zu berücksichtigen sind, wenn der Beamte wegen unversorgten Ausscheidens aus dem früheren Beamtenverhältnis in der DRV nachversichert wurde.

Die Höhe eines ggf. zustehenden Zuschlags kann abschließend erst im Versorgungsfall festgestellt werden.

Auch das Altersgeld erhöht sich um entsprechende Zuschläge. Beim Altersgeld können für diese Zuschläge jedoch nur die Zeiträume berücksichtigt werden, die innerhalb des der Berechnung des Altersgeldes zugrundeliegenden Beamtenverhältnisses liegen.

2. Zuordnung von Kinderzuschlägen

Für die Zuordnung der Kinderzuschläge ist die Erziehungsleistung maßgebend. Grundsätzlich gelten die Vorschriften der DRV entsprechend. Danach ist der Kinderzuschlag dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind erzogen hat. Eltern in diesem Sinne sind neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern.

Einem alleinerziehenden Elternteil ist damit zwangsläufig die Kindererziehungszeit zuzuordnen. Alleinerziehung liegt grundsätzlich vor, wenn das Kind im Haushalt nur eines Elternteils lebt.

Wurde das Kind von den Eltern gemeinsam erzogen, sind die Kindererziehungszeiten dennoch zeitraumbezogen jeweils nur einer Person zuzuordnen. Von einer gemeinsamen Erziehung ist insbesondere auszugehen, wenn beide Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Grundsätzlich wird die Kindererziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind **überwiegend** erzogen hat. Wesentliche Kriterien für die Feststellung der überwiegenden Erziehung sind die Verteilung der Erwerbstätigkeit der Eltern oder die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub bzw. von Elternzeit nach den jeweils geltenden Vorschriften. Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils objektiv nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet.

Übereinstimmende Erklärung der Eltern bei gemeinsamer Erziehung:

Während der maßgeblichen Kindererziehungszeit k ö n n e n die gemeinsam erziehenden Eltern unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Erziehung durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zugeordnet werden soll. Eine solche übereinstimmende Erklärung gilt für alle betroffenen Versorgungsträger der Eltern gleichermaßen verbindlich. Wird bei gemeinsamer Erziehung die Kindererziehungszeit einer anderen Person als der Mutter in der Beamtenversorgung zugeordnet, setzt der KVBW als Versorgungsträger den für die Mutter zuständigen Renten- oder Versorgungsträger über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten in Kenntnis.

Die übereinstimmende Erklärung kann nur mit Wirkung für die Zukunft abgegeben werden. Während der maßgeblichen Kindererziehungszeit kann eine maximale Rückwirkung von zwei Kalendermonaten vor Abgabe der Erklärung (ggf. auch neu) beantragt werden. Einmal abgegeben ist die Erklärung unwiderruflich. Sie kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit - auch mehrmals - beschränkt werden (z. B. Zuordnung der halben Erziehungszeit zum Vater). Die Zuordnung kann dabei nur für volle Kalendermonate erfolgen. Änderungen an der Zuordnung der Zeiten sind nicht mehr möglich, wenn für einen Elternteil unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (z. B. Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt ist.

Für die übereinstimmende Erklärung ist diesem Merkblatt für Angehörige des KVBW ein Erklärungsvordruck beigelegt. Diesen sollten Sie ggf. an die Personalstelle Ihres Dienstherrn richten mit der Bitte um Weiterleitung an den KVBW.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der gemeinsamen Erklärung unbedingt folgende Hinweise:

Auf die eingeschränkte Rückwirkung der übereinstimmenden Erklärung (max. 2 Kalendermonate vor Abgabe) wird ausdrücklich hingewiesen.

Die gemeinsame Erklärung muss von beiden Elternteilen unterschrieben sein.

Ist bereits eine Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten (z. B. gegenüber der DRV oder gegenüber einem anderen Versorgungsträger) abgegeben worden, ist dem KVBW eine Kopie dieser Erklärung vorzulegen.

3. Kinderzuschlag

Für ein nach 1991 geborenes Kind erhöht sich das Ruhegehalt um einen Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag wird für die ersten 36 Kalendermonate nach der Geburt gewährt.

Der maximale Kinderzuschlag beträgt pro Kind

103,18 € (seit 01.01.2020) bzw.

104,62 € (ab 01.01.2021).

Der maximale Kinderzuschlag steht zu, wenn die Kindererziehung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes dem Beamten zuzuordnen ist. Endet die dem Beamten zuzuordnende Kindererziehung vorher, vermindert sich der Kinderzuschlag für jeden vollen Monat vor Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes um 1/36.

Haben Beamte bereits vor **der Berufung in ein Beamtenverhältnis** ein vor 1992 geborenes Kind erzogen, erhalten sie einen Kindererziehungszuschlag, der sich in Anlehnung an das Recht der DRV berechnet. Er wird für höchstens 12 Kalendermonate nach der Geburt gewährt. Der volle Zuschlag beträgt 34,18 € (Stand 01.07.2020); er wird entsprechend den Anpassungen der DRV-Renten dynamisiert.

Hinweis:

Für vor 1992 geborene Kinder, die während eines Beamtenverhältnisses erzogen wurden, findet das bis zum 31.12.1991 gültige Versorgungsrecht weiterhin Anwendung. Danach gibt es keinen Kinderzuschlag, sondern die Zeit des Erziehungsurlaubs bzw. die Zeit einer Kindererziehung, die in eine Freistellung vom Dienst nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen (z. B. Bundesbeamtengesetz, Landesbeamtengesetz etc.) fällt, ist bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind den 6. Lebensmonat vollendet. Dies gilt nicht in den neuen Bundesländern.

4. Kindererziehungs- ergänzungszuschlag

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird für Zeiten nach 1991 gewährt, in denen

- gleichzeitig zwei oder mehr Kinder erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt wurden
- oder
- ein Kind erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt und gleichzeitig eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis zurückgelegt oder eine andere pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt wurde.

Zu berücksichtigen sind dabei die Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, bei pflegebedürftigen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, beginnend - anders als beim Kinderzuschlag - bereits mit dem Tag der Geburt. Für Zeiten, für die ein Kinderzuschlag zusteht, gibt es keinen Kindererziehungsergänzungszuschlag.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird auch für vor 1992 geborene Kinder gewährt für den Teil der Erziehungs- oder Pflegezeiten, der nach 1991 liegt.

Die nicht erwerbsmäßige Pflege eines pflegebedürftigen Kindes oder einer anderen pflegebedürftigen Person ist nur berücksichtigungsfähig, wenn für den Beamten auf Grund dieser Pflegetätigkeit nach § 3 S. 1 Nr. 1a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Versicherungspflicht bei der DRV (frühestens ab 01.04.1995) bestand.

5. Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag

Zur Versorgung steht ein Pflegezuschlag zu für Zeiten ab April 1995, für die der Beamte wegen der nichterwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person in der DRV nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI versicherungspflichtig war, solange er die Wartezeit in der DRV noch nicht erfüllt hat.

Diese "Pflichtbeitragszeit für Pflegetätigkeit" muss durch die Vorlage eines Versicherungsverlaufs der DRV nachgewiesen werden.

Neben dem Pflegezuschlag steht ein Kinderpflegeergänzungszuschlag zu für Zeiten ab April 1995, für die der Beamte wegen der nichterwerbsmäßigen Pflege eines von ihm erzogenen pflegebedürftigen Kindes in der DRV versicherungspflichtig war. Berücksichtigungsfähig ist die Zeit ab dem Tag der Geburt des Kindes bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Nicht berücksichtigungsfähig sind Zeiten, für die der Beamte Anspruch auf einen Kinderzuschlag bzw. Kindererziehungsergänzungszuschlag hat.

Merkblatt Beamtenversorgung

Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und Pflege

Ein Kinderpflegeergänzungszuschlag steht daher nur zu, wenn der Beamte wegen der Pflege des Kindes in der DRV pflichtversichert und als Beamter beurlaubt ist und keine weiteren Kinder zeitgleich zu berücksichtigen sind.

Seit 01.01.2017 sind die Werte für den Pflegezuschlag und für den Kinderpflegeergänzungszuschlag pauschaliert.

Der Pflegezuschlag beträgt 2,71 € (seit 01.01.2020) bzw. 2,75 € (ab 01.01.2021) pro Pflegezeitmonat.

Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt 0,97 € (seit 01.01.2020) bzw. 0,98 € (ab 01.01.2021) pro Pflegezeitmonat.

6. Kinderzuschlag zum Witwengeld

Einen Kinderzuschlag zum Witwengeld erhalten Witwen, die von der Absenkung des Witwengeldsatzes von 60 Prozent auf 55 Prozent betroffen sind; d. h. Witwen, deren Ehe

- nach 2001 geschlossen wurde
- oder
- zwar vor 2002 geschlossen wurde, aber kein Ehepartner vor 1962 geboren ist,

Anspruchsbegründend sind ausschließlich Kinder, die entweder vom Versorgungsurheber abstammen oder innerhalb der ersten 36 Kalendermonate nach der Geburt noch zu Lebzeiten des Versorgungsurhebers

- in dessen Haushalt aufgenommen waren oder
- von ihm adoptiert wurden.

Ein Kinderzuschlag zum Witwengeld wird nur gezahlt, wenn der Kinderzuschlag für das Kind nicht bereits dem verstorbenen Beamten zuzuordnen war. Ist der Beamte, dem der Kinderzuschlag zuzuordnen war, gestorben, bevor das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, so erhält die Witwe den Kinderzuschlag anteilmäßig für den Zeitraum nach dem Tod des Beamten. Ist der Beamte bereits vor der Geburt des Kindes verstorben, wird der Kinderzuschlag zum Witwengeld gewährt, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod des Beamten geboren wird.

Der Kinderzuschlag zum Witwengeld wird nicht zur Mindestwitwenversorgung und zum Unfall-Witwengeld gezahlt.

Der Kinderzuschlag zum Witwengeld steht nur zu, solange die Witwe nicht aus eigenem Anrecht eine Versichertenrente von der DRV oder eine beamtenrechtliche Versorgung erhält, in der für dasselbe Kind entsprechende Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung oder Zuschläge nach beamtenrechtlichen Vorschriften enthalten sind. Ab dem Beginn einer solchen Leistung fällt der Kinderzuschlag zum Witwengeld weg. Die Witwe ist daher im Rahmen der ihr obliegenden Anzeige- und Mitwirkungspflichten verpflichtet, uns von der Gewährung eines beamtenrechtlichen Ruhegehaltes oder einer Versichertenrente der DRV in Kenntnis zu setzen.

Der Kinderzuschlag zum Witwengeld beträgt 55 Prozent des Kinderzuschlags, den ein Beamter erhalten würde.

7. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

Sofern die Voraussetzungen nach § 28 LBeamtVGBW für die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes erfüllt sind, können auch die Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und Pflege vorübergehend zustehen. Ggf. werden sie in Anlehnung an die Vorschriften der DRV berechnet und entsprechend den Rentenanpassungen dynamisiert.

8. Sonstige Auswirkungen von Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten

Der Versorgungsabschlag entfällt für Beamte, die das 65. Lebensjahr vollendet und eine berücksichtigungsfähige Dienstzeit von mindestens 45 Jahren erreicht haben.

Zu diesen besonderen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zählen unter anderem

- Pflegezeiten
- und
- Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr (Kindererziehungszeiten),

und zwar insoweit, als sie nicht mit anderen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zusammentreffen (Beispiel: Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Zeit ist nicht ruhegehaltfähig, Kindererziehungs-/ Pflegezeit während dieser Beurlaubung zählt für die 45 Jahre).

Anlage zum Merkblatt Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege



Hinweis:

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter www.kvbw.de/Informationspflichten

I. Übereinstimmende Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten während der gemeinsamen Erziehung von Kindern

Bitte geben Sie den ausgefüllten Erklärungsvordruck - mit der Bitte um Weiterleitung an den KVBW - bei der Personalstelle Ihres Dienstherrn ab.

Mit der nachstehenden Erklärung bestimmen Sie unwiderruflich, bei welchem Elternteil Kindererziehungszeiten bei der späteren Versorgung (oder Rente) berücksichtigt werden sollen.

Sie können die Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten grundsätzlich mit Wirkung für künftige Kalendermonate abgeben. Die Zuordnung kann jedoch rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (z. B. Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt.

1. Angaben zu den Eltern

1.1 Mutter

Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort, Kreis, Land

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Sind Sie Beamtin oder stehen Sie in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis mit Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. Grundsätzen?

ja Anschrift des Dienstherrn/Arbeitsgebers und der Versorgungskasse

nein Anschrift des/der Rentenversicherungsträgers bzw. berufsständischen Versorgungseinrichtung, Versicherungsnummer

1.2 Vater

Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort, Kreis, Land

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Sind Sie Beamter oder stehen Sie in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis mit Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. Grundsätzen?

ja Anschrift des Dienstherrn/Arbeitsgebers und der Versorgungskasse

nein Anschrift des/der Rentenversicherungsträgers bzw. berufsständischen Versorgungseinrichtung, Versicherungsnummer

2. Angaben zu den Kindern

Name zur Zeit der Geburt ¹⁾ , Vorname	Geburtsdatum	leibliches Kind	Pflegekind	zum Haushalt gehörendes Kind	Pflegekind zum Haushalt gehörendes Stiefkind
---	--------------	--------------------	------------	---------------------------------	---

2.1

2.2

2.3

¹⁾ Bei Adoptivkindern ist der Name nach der Adoption anzugeben

3. Erklärung: Die Kindererziehungszeiten werden wie folgt zugeordnet -nur für volle Kalendermonate möglich -:

Kind 2.1	dem Vater	die gesamte Zeit ab	die Zeit vom	bis
----------	-----------	---------------------	--------------	-----

	der Mutter	die gesamte Zeit ab	die Zeit vom	bis
--	------------	---------------------	--------------	-----

Kind 2.2	dem Vater	die gesamte Zeit ab	die Zeit vom	bis
----------	-----------	---------------------	--------------	-----

	der Mutter	die gesamte Zeit ab	die Zeit vom	bis
--	------------	---------------------	--------------	-----

Kind 2.3	dem Vater	die gesamte Zeit ab	die Zeit vom	bis
----------	-----------	---------------------	--------------	-----

	der Mutter	die gesamte Zeit ab	die Zeit vom	bis
--	------------	---------------------	--------------	-----

Hinweis: **Die Zuordnung kann rückwirkend nur für Kindererziehungszeiten erfolgen, die bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung liegen. Für weiter in der Vergangenheit liegende Kindererziehungszeiten ist die Zuordnung nicht mehr möglich, mit der Folge, dass die Erklärung insoweit unwirksam ist.**

4. Hinweis

Wird bei einer gemeinsamen Erziehung die Kindererziehungszeit einer anderen Person als der Mutter in der Beamtenversorgung zugeordnet, setzt ggf. der KVBW als Versorgungsträger dieser Person den jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger oder - wenn die Mutter gleichfalls Beamtin ist - die Dienststelle der Mutter über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten durch eine Vergleichsmitteilung in Kenntnis.

Ort/Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

II. Über die Personalstelle des Angehörigen urschriftlich an den KVBW - Beamtenversorgungsabteilung

zum Weiteren.

Dienststempel und Mitgliedsnummer

Ort/Datum

Unterschrift